

# Das Ende des „Anhangs IV“

## Die neuen Regelungen bezüglich ausländischer Investitionen in die brasilianischen Finanz- und Kapitalmärkte

Nilson Lautenschleger jr.

Für ausländische Investoren waren die Möglichkeiten zur Kapitalanlage in Brasilien bisher beschränkt. Investitionen sind in der Vergangenheit nur in Form von staatlich reglementierten Portfolio Fonds möglich gewesen, die wegen vielfältiger Beschränkungen unattraktiv für ausländische Kapitalanleger waren. Der für die Politik und die Reglementierung des brasilianischen Finanzmarktes verantwortliche Bundeswährungsrat („Conselho Monetário Nacional“ oder „CMN“) hat diesem Problem jetzt durch den Erlass der Resolution („Resolução“) 2689/2000 Abhilfe verschafft. Diese neue Resolution beseitigt das veraltete System von zwingenden Fonds für ausländische Investoren, welches in dem sogenannten „Anhang IV“ festgelegt war. Dieser Anhang IV war ein Anhang zu der alten Bundeswährungsratsresolution 1287/87 und verpflichtete Nichtansässige ihre Investitionen in Brasilien über die erwähnten Fonds zu tätigen. Von diesen Fonds unabhängige Investitionen von ausländischen Privatanlegern waren bisher nicht möglich. Die diesen Zwang abschaffende neue Resolution ist am 31. März in Kraft getreten.

Erklärtes Hauptziel der neuen Regelung ist es, Brasilien attraktiver für ausländische Privatinvestoren zu machen und so insbesondere den elektronischen Wertpapierhandel zu fördern. Die neue Regelung wurde zudem von bestimmten Besteuerungsänderungen bezüglich dieser Investitionen begleitet.

### Die neue Reglementierung

Die nicht ansässigen Investoren („Investoren“ oder „Investor“), einschließlich Privatpersonen, können nunmehr gemäß der neuen Resolution unmittelbar in die brasilianischen Finanz- und Kapitalmärkte investieren, ohne der bisherigen komplexen und nicht flexiblen Regel bezüglich der ausländischen Fonds unterworfen zu sein. Die Investoren haben nun noch die Pflicht, einen Vertreter in Brasilien zu benennen und eine entsprechende Registrierung bei dem Wertpapiererrat („Comissão de Valores Mobiliários“ oder „CVM“) vorzunehmen, der als selbständige Anstalt ermächtigt

ist, die Tätigkeiten im Bereich des Handels mit Wertpapieren an der Börse und den Freiverkehrsmärkten zu entwickeln, regeln und beaufsichtigen.

Die neue Möglichkeit von Privatpersonen, unmittelbar in Brasilien zu investieren, soll das Investitionsvolumen im Land vergrößern. In der Vergangenheit hatte sich die alte Regelung als Hindernis für Investitionen erwiesen, zumal viele Investoren nicht bereit waren, die auf die beschriebenen Fonds anzuwendenden inflexiblen Regeln zu akzeptieren. Darüber hinaus wird die neuen Regelung zu einer größeren Flexibilität bei Investitionen führen, da verschiedene bürokratische Einschränkungen abgeschafft wurden. So ist es jetzt zum Beispiel möglich, Investitionen von Papieren mit fester Rendite auf solche mit variabler Rendite zu übertragen ohne die Investitionen vorher aus Brasilien abziehen zu müssen. Zudem wurde die unter der alten Resolution bestehende Pflicht zur Benennung eines Fondmanagers aufgehoben.

### Die Anmeldung beim Wertpapiererrat

Der Registrierungsverfahren bei dem Wertpapiererrat ist durch die am 31. März 2000 in Kraft getretene Richtlinie („Instrução“) 325/2000 des Wertpapierrats geregelt. Zu der Anmeldung muss ein Formular, welches Anhang der neuen Resolution abgedruckt ist, ausgefüllt werden. In dem Formular sind zum einen allgemeine Angaben zur Person des Investors verlangt, zum anderen Angaben zu dem ernannten Vertreter und zur Besteuerung. Die Dienstverträge mit dem Vertreter und dem Wertpapierverwahrer sind zudem mit vorzulegen. Die Investoren dürfen eine eigene oder eine kollektive Registernummer haben.

Der Wertpapiererrat muss über die Anmeldung innerhalb von 24 Stunden ab dem Erhalt des Registrierungsantrages entscheiden.

### Der Vertreter

Als Vertreter kann zum einen jede Finanzanstalt nach brasilianischem Recht gewählt werden. Zum anderen kann

jede in Brasilien ansässige natürliche Person oder eine nach brasilianischem Recht gegründete und brasilianischem Recht unterworfen juristische Person Vertreter sein. In den beiden letztgenannten Fällen muss der Investor zusätzlich eine durch die brasilianische Zentralbank („Banco Central do Brasil“ oder „Zentralbank“) beaufichtigte Finanzanstalt benennen. Die benannte Finanzanstalt ist dann mitverantwortlich für jedes Handeln des Vertreters.

Der Vertreter ist grundsätzlich verantwortlich für (a) die Aufbewahrung des Anmeldeformulars, (b) die Erteilung der von der Zentralbank verlangten Auskünfte, (c) die Beglaubigung der Unterschrift der Investoren auf dem Anmeldeformular und (d) die Mitteilung an die Zentralbank über die Kündigung des Dienstvertrags mit dem Investor bezüglich der Vertretung.

### Geschäfte

Die brasilianische Zentralbank ist verantwortlich für die Durchführung der durch den Bundeswährungsrat festgelegten Kredit- und Währungspolitik, welche auch die Aufsicht und Überwachung des in Brasilien investierten ausländischen Kapitals umfasst. Die Zentralbank unterhält hierfür eine Abteilung für ausländische Investitionen, genannt FIRCE. Die Investitionen der Nichtansässigen müssen in allgemeinen in die von der Zentralbank beaufsichtigten Märkte gemacht werden. Die Abwicklung der Transaktionen von Nichtansässigen einschließlich der Verwahrung von Wertpapieren ist über jede von der Zentralbank zu diesem Zweck zugelassene Anstalt möglich. Alternativ können die Geschäfte über durch die Zentralbank oder den Wertpapiererrat zugelassene Abwicklungs- oder Verwahrungssysteme („amtliche Abwicklungssysteme“) registriert werden.

Geschäfte in Terminmärkte („mercados futuros“) oder mit Derivaten („derivativos“) sind nur zulässig, wenn sie an der Börse, der Terminbörse oder an den beaufsichtigten Freiverkehrsmärkten getätigt werden, oder wenn eine Registrierung bei einem amtlichen Abwicklungssystem erfolgt.

Gemäß der neuen Regelung dürfen die ausländischen Investoren bestimmte Geschäfte nicht vornehmen. Investitionen außerhalb der beaufsichtigten Märkte in Papiere von Aktiengesellschaften, die vom Wertpapiererrat registriert worden, sind verboten. Weiterhin sind Geschäfte außerhalb der beaufsichtigten Freiverkehrsmärkte nicht zulässig. Diese Einschränkung umfasst aber nicht die Zeichnung, die Prämien- oder Bonusauszahlung („bonificação“), die Umwandlung von Schuldverschreibungen in Aktien, den Kauf und Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds für Wertpapiere und, abhängig von vorheriger Zulassung durch den Wertpapiererrat, das Delisting, die Unterbrechung oder Beendigung von Geschäften mit öffentlich gehandelten Wertpapieren.

Die von dem Wertpapiererrat vergebene Registernummer hat die Funktion, die Investoren auszuweisen, und muss deshalb bei jedem im Namen des Investors abgewickelten Geschäfts angegeben und benutzt werden. Die Zentralbank und der Wertpapiererrat haben Zugang zu allen Informationen bezüglich der Investoren, welche bei den genannten autorisierten Anstalten und Abwicklungsstellen vorhanden sind.

### Übertragung von Investitionen

Eine Übertragung der Anlage auf Dritte muss im allgemeinen innerhalb Brasiliens durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Übertragungen durch Fusionen („fusão“), Übernahmen („incorporação“), Abspaltungen sowie jede Art von gesellschaftlichen Änderungen und Übertragungen durch Erbfolge. Diese außerhalb Brasiliens durchführbaren Übertragungen müssen jedoch im voraus durch den Wertpapiererrat zugelassen werden.

Darüber hinaus muss jede Übertragung der Investitionen von einem ausländischen Investor auf einen anderen dem Wertpapiererrat mitgeteilt werden.

### Die existierenden Fonds

Die gemäß des alten Anhangs IV gegründeten Fonds müssen bis 30. Juni 2000 – oder bis 1. Juli 2000 nach Angabe des Wertpapierrats – gemäß neuen Regelung umgestaltet werden. Die Umgestaltung wird durch die Zentralbank und den Wertpapiererrat im einzelnen geregelt werden.

Die existierenden festverzinslichen Investmentfonds für ausländisches Kapital, die gemäß Entscheidung 2034/1993 des Bundeswährungsrats gegründet wurden, die Investmentgesellschaften

für ausländisches Kapital, die gemäß Anhang I der Entscheidung 1289/87 des Bundeswährungsrats gegründet wurden, und die Investmentfonds für ausländisches Kapital, die gemäß Anhang II der Entscheidung 1289/87 des Bundeswährungsrats gegründet wurden, können ab 31. März 2000 keine neuen Anteile mehr verkaufen und müssen bis 31. März 2001 gemäß der neuen Regelung umgestaltet werden. Diese alten Fonds können in Fonds nach der neuen Regelung umgewandelt werden oder mit neuen Fonds verschmolzen werden. Eine Umwandlung oder die Verschmelzung, welche bis 30. Juni 2000 durchgeführt wird, verlangt keinen Währungswechsel und kann ohne Überweisungsgetätigt werden.

### Die Besteuerung

Die Einkommensbesteuerung von Investitionen in die brasilianischen Finanz- und Kapitalmärkten ist für den festverzinslichen Markt und den Markt mit variabler Rendite unterschiedlich ausgestaltet. In allgemeinen werden die Investitionen in den festverzinslichen Markt mit einem Einkommensteuersatz von 20 % besteuert, während bei Investitionen in den Markt variabler Rendite der Einkommensteuersatz 10 % beträgt.

Die ausländischen Investmentfonds wurden jedoch besonderes behandelt. Die Investitionen dieser Fonds waren nicht der Einkommensteuer über Veräußerungsgewinne unterworfen, wenn sich die Gewinne aus Geschäften mit Gold (als finanzielle Aktiva) außerhalb der Börse oder aus Geschäften an der Börse oder der Terminbörse ergaben. Die Steuerfreiheit galt jedoch nicht bei gemischten Geschäften, die zu einer festen Verzinsung führten, wie etwa Box oder eine Option. Das von den Investoren durch Aktienfonds, Swaps oder durch den Terminmarkt außerhalb der Börse erwirtschaftete Einkommen wurde mit einem Einkommensteuersatz von 10 % besteuert, das am festverzinslichen Markt erwirtschaftete Einkommen mit 15 %.

Die Abschaffung dieser Fonds durch die neue Resolution sollte diese besondere Steuerbehandlung eigentlich beenden. Die vor kurzem erlassene vorläufige Maßnahme 1990-28/2000 dehnte diese besondere Steuerbehandlung aber auf die gemäß der neuen Resolution gemachten Investitionen aus. Dabei ist allerdings Voraussetzung, dass die Investition nicht aus Länder kommen, in denen der Einkommenssteuersatz niedriger als 20 % ist. Ist dies nicht der

Fall, wird die Investition wie die von in Brasilien ansässigen Investoren besteuert. Die am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Rechtsverordnung 164 des Finanzministeriums listet exemplarisch 35 Länder auf, in denen der Einkommenssteuersatz unter 20 % liegt.

Wichtig ist zudem, dass nunmehr die allgemeinen Steuersätze für Investitionen geändert wurden. Gemäß dem Gesetz 9959 von 28. Januar 2000 wird der Steuersatz für ansässige Investoren für das im Markt mit variabler Rendite erwirtschaftete Einkommen dem des für Gewinne aus dem festverzinslichen Markt schrittweise angeglichen. Somit wird in Zukunft der Steuersatz einheitlich 20% betragen, wobei allerdings gewisse Übergangsregeln gelten. Die Veräußerungsgewinne und das Einkommen von ansässigen Investoren, die sich aus Geschäften an der Börse oder Terminbörse und in dem geregelten Markt ergeben, werden in diesem Jahr zunächst einem Einkommensteuersatz von 15 %, ab 2001 dann einer Besteuerung von 20 % unterworfen sein. Die Besteuerung der Kassageschäfte mit Aktien an der Börse und der durch Fonds abgewickelten Investitionen werden jedoch erst ab 2002 auf 20 % angehoben. ■

E-mail:

[nilson.lautenschleger@bakernet.com](mailto:nilson.lautenschleger@bakernet.com)

**RESOLUTION**



**Alle Last-Minute  
Angebote  
nach  
Brasilien**

ANZEIGE